

Sporthilfe e.V.

Abteilung Versicherung, Duisburg

Telefon: 7 19 91

Abs.: SPORTHILFE E. V. Duisburg, Postfach 97

HSV. Langenfeld
Herrn W. Stockhausen

Langenfeld/Rhld.
Schulstraße 28

Duisburg, den 14.12.1960

Betr.: Schadenbüro der Gerling-Konzern, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft

03-910-2 - 15251 -60 Verl.: Oskar Hilberoth

Wir fügen eine vorbereitete Schadenanzeige bei mit der Bitte, sie ausgefüllt zurückzusenden.
Wir bestätigen den Eingang der Schadenanzeige.
Für den Fall, daß die Arbeitsunfähigkeit über 7 Tage andauert hat und eine Tagegeldentschädigung in Betracht kommt, bitten wir, die anhängenden Vordrucke nach Abschluß der Arbeitsunfähigkeit durch Verein, Arbeitgeber und Krankenkasse ausfüllen zu lassen und an uns zurückzugeben.
Zuerst muß die Rückseite der anhängenden Bescheinigung vom Verletzten unterschrieben werden.

Mit sportlichem Gruß
SPORTHILFE E. V.

Sporthilfe e.V.

Abteilung Versicherung, Duisburg

Telefon: 7 19 91

Abs.: SPORTHILFE E. V. Duisburg, Postfach 97

HSV. Langenfeld
Herrn W. Stockhausen

Langenfeld/Rhld.
Schulstraße 28

Duisburg, den 14.12.1960

Betr.: Schadenbüro der Gerling-Konzern, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft

03-910-2 - 15251 -60 Verl.: Heinz Barwinsky

Wir fügen eine vorbereitete Schadenanzeige bei mit der Bitte, sie ausgefüllt zurückzusenden.
Wir bestätigen den Eingang der Schadenanzeige.
Für den Fall, daß die Arbeitsunfähigkeit über 7 Tage andauert hat und eine Tagegeldentschädigung in Betracht kommt, bitten wir, die anhängenden Vordrucke nach Abschluß der Arbeitsunfähigkeit durch Verein, Arbeitgeber und Krankenkasse ausfüllen zu lassen und an uns zurückzugeben.
Zuerst muß die Rückseite der anhängenden Bescheinigung vom Verletzten unterschrieben werden.

Mit sportlichem Gruß
SPORTHILFE E. V.

Wichtige Hinweise im Schadenfall

1. Die Vereine haben dafür Sorge zu tragen, daß genügend Schadenanzeigeformulare vorrätig sind, damit die Meldefrist von 10 Tagen eingehalten werden kann.
2. Es ist von Vorteil, wenn beim Verein nur eine Person die Schadenangelegenheiten bearbeitet.
3. Sämtliche Unfälle sind spätestens innerhalb 10 Tagen der Versicherungsabteilung zu melden. Verspätete Anmeldungen werden nicht mehr bearbeitet.
4. Todesfälle sind innerhalb 24 Stunden telegrafisch oder fernmündlich der Versicherungsabteilung zu melden.
5. Ein Antrag auf Invaliditätsentschädigung muß spätestens 15 Monate nach dem Unfall angemeldet sein.
6. Über jeden angemeldeten Unfall erhält der Schadenbearbeiter des Vereins eine Empfangsbestätigung unter Angabe der Schadennummer. Erfolgt diese Bestätigung nicht innerhalb 3 Wochen, so ist sie vom Verein anzumahnen.
7. Jede Zuschrift ist mit dieser Schadennummer zu versehen. Dies gilt auch für sämtliche Rechnungen.
8. Beim Entstehen eines Verdienstaufalles erhält der Verein von uns besondere Vordrucke, für deren Ausfüllung der Verletzte besorgt sein muß.
9. Eine Auszahlung von Tagegeld erfolgt nur nach Rückgabe dieser ausgefüllten Bescheinigungen.
10. Der Verein bzw. der Verletzte haben uns über den Heilverlauf zu unterrichten. Wird für einen Unfall keine Entschädigung notwendig, so sind wir hiervon ebenfalls zu unterrichten, damit die Unfallbearbeitung abgeschlossen werden kann.
11. Während einer Arbeitsunfähigkeit (Erkrankung) darf kein Sport getrieben werden, andernfalls werden Entschädigungen aus diesen Unfällen abgelehnt.
12. Ferner ist gewissenhaft anzugeben, ob der Verletzte einer Krankenkasse angehört oder nicht. Sportverletzte, die Mitglied einer Pflicht- oder Ersatzkrankenkasse sind, haben den Unfall ihrer Krankenkasse zu melden. Die Heilbehandlung hat durch einen Vertragsarzt der Krankenkasse zu erfolgen. Bei Sportverletzten, die freiwillig krankenversichert sind, hat die Heilbehandlung nach den Satzungen ihrer Krankenkasse zu erfolgen. Rechnungen des Arztes und für andere Heilkosten sind in diesem Fall zuerst der Krankenkasse zur Begleichung einzureichen.

Wichtige Hinweise im Schadenfall

1. Die Vereine haben dafür Sorge zu tragen, daß genügend Schadenanzeigeformulare vorrätig sind, damit die Meldefrist von 10 Tagen eingehalten werden kann.
2. Es ist von Vorteil, wenn beim Verein nur eine Person die Schadenangelegenheiten bearbeitet.
3. Sämtliche Unfälle sind spätestens innerhalb 10 Tagen der Versicherungsabteilung zu melden. Verspätete Anmeldungen werden nicht mehr bearbeitet.
4. Todesfälle sind innerhalb 24 Stunden telegrafisch oder fernmündlich der Versicherungsabteilung zu melden.
5. Ein Antrag auf Invaliditätsentschädigung muß spätestens 15 Monate nach dem Unfall angemeldet sein.
6. Über jeden angemeldeten Unfall erhält der Schadenbearbeiter des Vereins eine Empfangsbestätigung unter Angabe der Schadennummer. Erfolgt diese Bestätigung nicht innerhalb 3 Wochen, so ist sie vom Verein anzumahnen.
7. Jede Zuschrift ist mit dieser Schadennummer zu versehen. Dies gilt auch für sämtliche Rechnungen.
8. Beim Entstehen eines Verdienstaufalles erhält der Verein von uns besondere Vordrucke, für deren Ausfüllung der Verletzte besorgt sein muß.
9. Eine Auszahlung von Tagegeld erfolgt nur nach Rückgabe dieser ausgefüllten Bescheinigungen.
10. Der Verein bzw. der Verletzte haben uns über den Heilverlauf zu unterrichten. Wird für einen Unfall keine Entschädigung notwendig, so sind wir hiervon ebenfalls zu unterrichten, damit die Unfallbearbeitung abgeschlossen werden kann.
11. Während einer Arbeitsunfähigkeit (Erkrankung) darf kein Sport getrieben werden, andernfalls werden Entschädigungen aus diesen Unfällen abgelehnt.
12. Ferner ist gewissenhaft anzugeben, ob der Verletzte einer Krankenkasse angehört oder nicht. Sportverletzte, die Mitglied einer Pflicht- oder Ersatzkrankenkasse sind, haben den Unfall ihrer Krankenkasse zu melden. Die Heilbehandlung hat durch einen Vertragsarzt der Krankenkasse zu erfolgen. Bei Sportverletzten, die freiwillig krankenversichert sind, hat die Heilbehandlung nach den Satzungen ihrer Krankenkasse zu erfolgen. Rechnungen des Arztes und für andere Heilkosten sind in diesem Fall zuerst der Krankenkasse zur Begleichung einzureichen.